

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Aufnahme in das Landesbad Baden und Solbad Dürenheim]

[urn:nbn:de:bsz:31-252350](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-252350)

daß Beamte und Arbeiter mitwirken, wenn eine Feuerwehrkapelle bei anderen Veranstaltungen als solchen der Feuerwehr selbst lediglich Ball- oder Tanzmusik macht, oder wenn sie — immer wieder abgesehen von patriotischen, wohlthätigen oder gemeinnützigen Veranstaltungen — an Umzügen oder Leichenbegängnissen sich beteiligt, an denen die Feuerwehr nicht selbst teilnimmt (wie z. B. bei der Beerdigung eines Mitgliedes des Feuerwehrkorps). Daß Beamte und Arbeiter, die Mitglieder von Feuerwehrkapellen sind, beim Ausbruch eines Brandes Marm blasen oder sich im Dienst der Feuerwehr sonst betätigen, ist nicht zu beanstanden.

2. Eisenbahnermusikkorps sind nicht als Musikvereinigungen zu gemeinnützigen Zwecken anzusehen

3. Die Genehmigung gemäß Ziffer 1 wird nur erteilt unter der Bedingung, daß keine Unzuträglichkeiten für den Dienst entstehen. Auch soll eine Beteiligung der Beamten und Arbeiter an Aufführungen während der Dienststunden vermieden und den Beamten und Arbeitern dazu auch kein Urlaub erteilt oder Befreiung vom Dienst gewährt werden.

4. Alle bereits erteilten Genehmigungen zum Beitritt zu Musikvereinigungen, für welche die Voraussetzungen der Ziffer 1 nicht vorliegen, werden hiermit widerrufen.

5. Allen Beamten und Arbeitern, denen das Verordnungs- oder erstreckte, nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden. Das Material- und Drucksachenbureau wird die zu diesem Zweck erforderlichen Stücke des Verordnungsblattes auf Verlangen abgeben.

6. Bei § 13 der Gemeinsamen Bestimmungen für die Beamten der Gr. Bad. Staatseisenbahnen und Bodenseedampfschiffahrt, § 3 ⁽¹⁵⁾ der Dienstanweisung für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes, § 3 ⁽¹⁴⁾ der Dienstanweisung für die ständigen Arbeiter des Magazindienstes und der Rhansifiranstalt ist auf diese Verfügung zu verweisen.

Karlruhe, den 24. Januar 1911

Gd.

Motto: Der Menschen Sünden leben fort in Erz;
Ihr edles Birken schreiben wir in Wasser.
Shakespeare.

c) B.M. 3 v. 9. 3. 1911. Nr. Zb 1

Aufnahme von Kranken in das Landesbad in Baden und das Landesfolbad in Dür rheim

1. Soweit Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, können aus dem Bereich der Eisenbahnverwaltung in das Landesbad in Baden und in das Landesfolbad in Dür rheim aufgenommen werden:

- a) Beamte (etatmäßige und nichtetatmäßige und vertragsmäßig angenommene Personen),
- b) Mitglieder der Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse.
- c) Familienangehörige der oben angeführten Personen.

2. a) In das Landesbad zu Baden werden in erster Reihe solche Kranke aufgenommen, deren Leiden nach den ärztlichen Gutachten von der Art sind, daß von dem Gebrauch der Thermalquellen und der sonstigen in den Groß- Kuranstalten zu Gebote stehenden Heilmittel (Dampfbäder, heiße Luftbäder, Heilgymnastik usw.) Heilung oder wenigstens entschiedene Besserung zu erwarten ist.

b) Zur Behandlung im Landesfolbad zu Dür rheim eignen sich vorzugsweise Personen mit Knochengelenkrankheiten tuberkulösen Charakters, mit Gelenkerkrankungen bei gleichzeitiger Blutarmut, unter Umständen auch mit Herzfehlern und mit chronischen krankhaften Exsudaten jeder Art.

c) Ausgeschlossen von der Aufnahme in das Landesbad und Landesfolbad sind:

a. Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten oder Parasiten behaftet sind, ferner Geisteskranke und Epileptische;

β. Personen, die an Krankheiten leiden, zu deren Linderung Bädereuren erfahrungsgemäß nicht beitragen. Zu diesen Krankheiten sind zu rechnen solche, die mit Fieber oder mit schweren Ernährungsstörungen verbunden sind, Lungen- und allgemeine Tuberkulose, bösartige Geschwülste, hochgradige organische Herzleiden, Hautaus schläge;

γ. solche Kranke, für deren Leiden eine mehrmalige Benutzung des Landesbades oder des Landesfolbades keinen günstigen Erfolg gehabt hat;

δ. Personen, von welchen zu befürchten ist, daß sie das friedliche Zusammenleben der Bewohner des Hauses stören würden.

3. a) Den in das Landesbad oder Landesfolbad Aufgenommenen werden Wohnung, Bäder, Arzneimittel, in Baden-Baden auch die sonstigen in den Groß- Kuranstalten zu Gebote stehenden Heilmittel unentgeltlich gewährt.

b) Für die Wartung und Verköstigung, wozu der zum Mittagstisch verabreichte Wein gehört, ist dagegen eine Vergütung zu leisten, die zurzeit wie folgt festgesetzt ist:

I. Im Landesbad zu Baden:

- a. bei Benutzung gemeinsamer Säle 2 M 50 *℥* täglich,
β. bei Benutzung von Einzelzimmern 3 M 50 *℥* täglich.

II. Im Landesfolbad zu Dür rheim:

4 M täglich.

c) Der Preis für Wein, Kaffee und Fleischbrühe, welche außerhalb der regelmäßigen Verköstigung an Kranke mit Zustimmung des Hausarztes gegen Bezahlung abgegeben wird, wird nach einem vorher festgesetzten Tarif besonders berechnet.

d) Der Kostenbetrag für Verpflegung von Beamten und deren Familienangehörigen wird von der Eisenbahnverwaltung ausgelegt und von den Beamten durch Abzug an den Dienstbezügen — auf Wunsch in Teilbeträgen — eingehoben. In ähnlicher Weise verfährt die Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse bei den Mitgliedern dieser Kassen und bei Angehörigen

gen von Kassenmitgliedern, wenn nicht die Arbeiterpensionskasse die Kosten für Verpflegung im vollen Betrag selbst bestreitet.

e) Bei vorhandener Hilfsbedürftigkeit können zur Deckung der Kosten Unterstützungen bewilligt werden.

4. Die Zeit der Eröffnung der beiden Anstalten wird alljährlich besonders bekanntgegeben.

5. a) Für Beamte übernimmt die Generaldirektion und für Mitglieder der Betriebskrankenkasse und der Arbeiterpensionskasse übernehmen diese Kassen die Vermittlung für die Aufnahme. Aufnahmegehalte sind möglichst frühzeitig auf dem geordneten Dienstweg einzureichen. Den Aufnahmegehaltungen ist in allen Fällen ein ärztlicher Bericht auf Fragebogen Vordruck a Nr. 124 sowie allenfalls ein Unterstützungsgehalt Vordruck a Nr. 56 beizugeben.

b) Über die Aufnahme, den Tag des Eintrittes und die Kurdauer beschließen die Großh. Bezirksämter — Badeanstaltenkommissionen — Baden oder Billingen. Die Eröffnung an die Geschäftsteller erfolgt durch Vermittlung der Generaldirektion oder der Betriebskrankenkasse.

c) Die Kurdauer beträgt in der Regel zwischen 8 Tagen und 4 Wochen. Ausnahmsweise kann eine Verlängerung eintreten.

d) Kranke, welche vor dem im Einberufungsschreiben bestimmten Zeitpunkte sich einfinden, können bis zu diesem zurückgewiesen werden; ebenso haben solche Kranke Zurückweisung zu gewärtigen, welche ohne genügende Entschuldigung verspätet eintreffen.

e) Findet die Einberufung längere Zeit nach Abgabe des ärztlichen Berichtes statt, so hat der Kranke dem Hausarzte der Anstalt ein Zeugnis seines Arztes darüber vorzulegen, daß der Gebrauch der Kur noch notwendig erscheint.

6. Kranke, deren ferneres Verbleiben in einer der beiden Anstalten zwecklos oder unzuträglich erscheint, können durch die Großh. Bezirksämter — Badeanstaltenkommissionen — sofort entlassen werden.

7. Alle in die Anstalten aufgenommenen Kranken haben die bestehende Hausordnung zu beachten. Kranke, welche derselben zuwiderhandeln, haben Verwarnung, im Wiederholungsfalle Ausweisung zu gewärtigen.

Karlsruhe, den 4. März 1911

Gd.

Nr. Zb 1/1

Carnegie-Stiftung für Lebensretter

1. Andrew Carnegie hat für Deutschland ein Kapital von 1¼ Millionen Dollar zur Begründung einer Stiftung für würdige und bedürftige Lebensretter überwiesen. Die Stiftung ist unter dem Namen „Carnegie-Stiftung für Lebensretter“ errichtet worden. Seine Majestät der Kaiser haben geruht, das Protektorat über die Stiftung zu übernehmen.

2. Der Zweck der Stiftung ist die Vinderung der finanziellen Notstände, welche sich aus heldenmütigen Anstrengungen zur Rettung von Menschenleben im Gebiete des Deutschen Reiches und seiner Gewässer ergeben, sei es für die Lebensretter selbst